

pfllichtwidrig unterlassen habe, die Ursachen für das Schlagen der Lenkung festzustellen und zu beseitigen. Dadurch habe er den Unfall verursacht.

Der Verklagte hat Klagabweisung beantragt und ausgeführt, daß er auf Grund der Angaben des Klägers bei der Auftragserteilung zu einer weitergehenden Prüfung des Fahrzeugs auf Reparaturbedürftigkeit nicht verpflichtet gewesen sei.

Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen, da ein schuldhaftes Handeln des Verklagten nicht vorliege.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung des Klägers hat das Bezirksgericht als unbegründet zurückgewiesen. Ein Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten des Verklagten und dem Unfall sei nicht gegeben. Nach der Aussage des Sachverständigen sei es bei den Angaben des Klägers richtig gewesen, Fett in die Achskopfmanschetten zu füllen. Eine Verpflichtung zur Ermittlung weiterer Ursachen für das Schlagen der Lenkung hätte nur bestanden, wenn der Kläger gesagt hätte, daß dies schon bei einer Geschwindigkeit von etwa 40 km/h auftrete. Eine solche Angabe habe er aber nicht beweisen können.

Der gegen dieses Urteil gerichtete Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Bezirksgericht hebt zutreffend hervor, daß an die Erfüllung der Pflichten eines Kraftfahrzeug-Instandsetzungsbetriebs bei der Übernahme und Ausführung eines Instandsetzungsauftrags vor allem deshalb hohe Anforderungen zu stellen sind, weil eine Verletzung dieser Pflichten zu Unfällen mit Personen- und Sachschäden führen kann und auch bereits wiederholt geführt hat.

Die Rechte und Pflichten der Partner eines Instandsetzungsvertrags bestimmen sich, wenn beide Vertragspartner oder einer von ihnen nicht durch den Geltungsbereich des damals geltenden Gesetzes über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft (Vertragsgesetz) vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) erfaßt wurden, nach den Vorschriften des BGB über den Werkvertrag (§§ 631 ff.). Auch in diesen Fällen konnte jedoch, wie es hier geschehen ist, die Anwendung der damals geltenden Anordnung Nr. 2 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen vom 12. März 1963 (GBl. II S. 207) — im folgenden als AO Nr. 2 bezeichnet — vereinbart werden.

Bei erforderlich werdenden Instandsetzungen, deren Art und Umfang der Auftraggeber mit Rücksicht auf die technische Beschaffenheit des Gegenstandes nicht oder nur unvollkommen beurteilen kann, hat der sachkundige Auftragnehmer die Pflicht, den Auftraggeber fachmännisch zu beraten. Das gilt vor allem bei der Instandsetzung hochwertiger, technisch komplizierter Gebrauchsgüter, insbesondere also auch bei Kraftfahrzeugen.

Diese Verpflichtung ist in den Bestimmungen des BGB über den Werkvertrag und auch in der AO Nr. 2 nicht ausdrücklich festgelegt. Sie folgt aber aus einer allgemeinen, dem Auftragnehmer bei den Verhandlungen über den Abschluß des Instandsetzungsvertrags obliegenden Rechtspflicht (§242 BGB).

Für die rechtliche Beurteilung des vorliegenden Falles ergibt sich hiernach folgendes:

Nach den Feststellungen des Urteils des Bezirksgerichts hat der Kläger angegeben, die Lenkung flatterte bzw. schlug beim Gasgeben. Der Meister des verklagten Betriebes hat hieraus den Schluß gezogen, daß Fett in den Achskopfmanschetten fehle. *(Es folgen Ausführungen zu den Erklärungen des Sachverständigen darüber, daß*

*das Einfetten das Nächstliegende gewesen sei, es aber noch mehr Ursachen dieses Mangels gebe und jedenfalls dann, wenn der Kläger, wie er behauptet — was vom Bezirksgericht aber nicht als bewiesen angesehen worden ist — angegeben hätte, daß der Mangel bei einer Fahrgeschwindigkeit von etwa 40 km/h auf trete, vom Verklagten weiteren Ursachen nachzugehen gewesen wäre.)*

Für die rechtliche Beurteilung kann es aber nicht darauf ankommen, ob der Kläger dem Meister gegenüber eine solche Erklärung abgegeben hat. Von den fachmännischen Mitarbeitern des Instandsetzungsbetriebs muß erwartet werden, daß sie die möglichen unterschiedlichen Ursachen des vom Kläger angegebenen Mangels kennen und in Erwägung ziehen, wenn ihr Auftreten davon, abhängig ist, ob das Fahrzeug mit einer normalen oder geringen Geschwindigkeit gefahren wird. Wenn der Kläger, wie vom Bezirksgericht festgestellt, nur allgemein von einem Flattern bzw. Schlagen der Lenkung beim Gasgeben gesprochen hat, ohne anzugeben, bei welcher Geschwindigkeit dies auftrat, hätte der Meister die Verpflichtung gehabt, den Kläger zu befragen, um Näheres hierüber zu erfahren, daraus die entsprechenden Schlüsse zu ziehen und dem Kläger ggf. eine Durchsicht des Fahrzeugs zur Feststellung hierfür in Betracht kommender möglicher Ursachen vorzuschlagen. *(Es folgen dazu weitere Ausführungen unter Berücksichtigung des konkreten Sachverhalts.)*

Der Verklagte hatte auf Grund der Angaben des Klägers zunächst die Verpflichtung, danach zu fragen, ob das Flattern bzw. Schlagen der Lenkung beim Gasgeben auch bei geringerer Geschwindigkeit auftrat, wenn in diesem Falle, wie vom Sachverständigen ausgeführt, nicht nur das Fehlen von Fett in den Achskopfmanschetten, sondern weitere Ursachen des vom Kläger genannten Mangels vorliegen konnten. Da dies tatsächlich, wie der Kläger angibt, der Fall war und demzufolge von ihm auch bejaht worden wäre, hätte der Verklagte den Kläger auf das Vorliegen möglicher weiterer Ursachen hinweisen und ihm empfehlen müssen, das Fahrzeug in dieser Richtung von ihm überprüfen und dabei festzustellende Mängel beseitigen zu lassen.

Das hätte im Instandsetzungsvertrag konkret und exakt festgelegt werden müssen, wobei davon auszugehen ist, daß der Kläger mit einem solchen Auftrag auch einverstanden gewesen wäre. Die Überprüfungen und Instandsetzungen hätten sich dann auf den im Instandsetzungsvertrag festgelegten Umfang erstreckt (§ 7 Abs. 1 der AO Nr. 2). Wenn sich bei der Überprüfung und Instandsetzung im Rahmen des Auftrags weitere Mängel herausgestellt hätten, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigten, wäre der Verklagte allerdings verpflichtet gewesen, den Kläger auch hiervon zu unterrichten und ihm die Beseitigung auch dieser weiteren Mängel vorzuschlagen. Das ergibt sich aus der ihm auch bei der Ausführung des Auftrags obliegenden allgemeinen Pflicht zur Beratung des Auftraggebers. Es folgt dies weiter aus § 7 Abs. 3 der AO Nr. 2, wonach der Instandsetzungsbetrieb, wenn vom Auftraggeber die Beseitigung dieser weitergehenden Mängel nicht gebilligt wird oder sie vom Instandsetzungsbetrieb nicht beseitigt werden konnten, dies bei Übergabe des Kraftfahrzeugs schriftlich festzulegen hat und der Auftraggeber auf die möglichen Auswirkungen hinzuweisen ist.

Eine Schadenersatzverpflichtung des Verklagten setzt weiter voraus, daß die schuldhaftige Pflichtverletzung seiner Mitarbeiter, die er gemäß § 278 BGB wie eigenes Verschulden zu vertreten hat, ursächlich für den Unfall war. Sie tritt also nur dann ein, wenn der Unfall auf Mängel des Fahrzeugs zurückzuführen ist, die infolge